KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 11. Mai 1981

zur Ermächtigung des Königreichs Belgien, des Großherzogtums Luxemburg und des Königreichs der Niederlande, aus der Volksrepublik China stammende Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

81/489/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 115 Absatz 1,

gestützt auf die Entscheidung 80/47/EWG der Kommission vom 20. Dezember 1979 betreffend Überwachungs- und Schutzmaßnahmen, zu denen die Mitgliedstaaten bei der Einfuhr bestimmter aus dritten Ländern stammender und in einem anderen Mitgliedstaat im freien Verkehr befindlicher Waren ermächtigt werden können [1], insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am 4. Mai 1981 haben die Regierungen der Benelux-Staaten gemäß Artikel 115 Absatz 1 des Vertrages einen Antrag eingereicht, um ermächtigt zu werden, aus der Volksrepublik China stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Tarifnummer 55.05 des Gemeinsamen Zolltarifs, Kategorie 1, von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen.

Die Einfuhr der betreffenden aus der Volksrepublik China stammenden Waren in die Gemeinschaft ist Gegenstand eines Abkommens zwischen der Gemeinschaft und diesem Land.

Im Rahmen dieses Abkommens hat sich die Volksrepublik China verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um ihre Ausfuhren der betreffenden Waren nach der Gemeinschaft auf bestimmte Höchstmengen zu beschränken.

Zur Durchführung dieses Abkommens und zur Berücksichtigung seiner Besonderheiten hat der Rat mit seiner Verordnung (EWG) Nr. 3061/79 [2] eine besondere gemeinsame Regelung für die Einfuhren bestimmter Textilwaren eingeführt.

Wegen der unterschiedlichen Marktbedingungen in der Gemeinschaft und der besonderen Empfindlichkeit dieses Sektors der Gemeinschaftsindustrie wurden diese Höchstmengen auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt.

Deshalb bestehen weiterhin unterschiedliche Einfuhrbedingungen für diese Waren in den einzelnen Mitgliedstaaten. Ihre Vereinheitlichung läßt sich nur allmählich erreichen.

Die bestehenden unterschiedlichen handelspolitischen Maßnahmen, die in den Mitgliedstaaten auf diese Waren angewandt werden, lösen Verkehrsverlagerungen aus, da die Benelux-Staaten seit dem 1. Januar 1981 diese Waren aus dem betreffenden Drittland in einem Umfang zum freien Verkehr zugelassen haben, der ungefähr 61 % der Quote für Direkteinfuhren entspricht.

Was die Situation des betreffenden Industriesektors angeht, so zeigen die der Kommission vorliegenden Informationen, daß sich die Gesamteinfuhren dieser aus dritten Ländern stammenden Ware von 32 337 Tonnen im Jahr 1978 auf 39 831 Tonnen im Jahr 1980 erhöht haben. Der Marktanteil dieser Einfuhren hat sich von 37 % im Jahr 1978 auf 43 % im Jahr 1980 erhöht.

Die Produktion gleichartiger Waren in den Benelux-Staaten hat sich von 52 778 Tonnen im Jahr 1978 auf 54 295 Tonnen im Jahr 1979 erhöht und auf 51 542 Tonnen im Jahr 1980 verringert, und ihr Anteil an dem Inlandsmarkt hat sich von 61 % im Jahr 1978 auf 56 % in den Jahren 1979 und 1980 vrringert.

[1] ABl. Nr. L 16 vom 22. 1. 1980, S. 14.

[2] ABl. Nr. L 345 vom 31. 12. 1979, S. 1.

Der Verbrauch in den Benelux-Staaten ist von 96 046 Tonnen im Jahr 1979 auf 91 866 Tonnen im Jahr 1980 gefallen.

Das in den belgischen Spinnereien tätige Personal verringerte sich von 18 313 im Jahr 1978 auf 14 596 am 30. November 1980.

Die Durchführung weiterer indirekter Einfuhren zusätzlich zu den bereits getätigten oder vorgesehenen Einfuhren droht die wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu verschärfen und die Ziele der handelspolititischen Maßnahmen zu gefährden.

Es ist auf absehbare Zeit nicht möglich, die Methoden festzulegen, nach denen die anderen Mitgliedstaaten die erforderliche Zusammenarbeit leisten könnten.

Daher empfiehlt es sich, die Anwendung von Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 115 Absatz 1 unter den in der Entscheidung 80/47/EWG, insbesondere in Artikel 3, festgelegten Bedingungen zu genehmigen.

Den Behörden des Mitgliedstaats, der den Antrag gestellt hat, liegt ein Antrag auf Ausstellung von Einfuhrpapieren über 50 Tonnen vor. Angesichts seines Umfangs ist es nicht angezeigt, ihn in die Ermächtigung einzubeziehen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Königreich Belgien, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande werden ermächtigt, die nachstehenden aus der Volksrepublik China stammenden und in den anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindlichen Waren von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen, sofern die Anträge auf Ausstellung der Einfuhrpapiere nach dem 24. April 1981 gestellt wurden.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
55.05 (Nimexe-Kennziffern 55.05-13, 19, 21, 25, 27, 29, 33, 35, 37, 41, 45, 46, 48, 52, 58, 61, 65, 67, 69, 72, 78, 92, 98) Kategorie 1	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt bis zur Eröffnung neuer Einfuhrmöglichkeiten in den Benelux-Staaten gegenüber der Volksrepublik China für diese Waren, längstens jedoch bis zum 31. Oktober 1981.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien, das Großherzogtum Luxemburg und an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 11. Mai 1981

Für die Kommission

F. H. J. J. ANDRIESSEN

Mitglied der Kommission